

Ein Kind ist ein Kind

-

Wie tragen wir den spezifischen
Schutzbedürfnissen von Kindern mit
Behinderungen Rechnung?

Gliederung

- Der Blick ins Gesetz und seine Begründung
- Ein Kind ist ein Kind
- Besondere Aspekte bei Kindern mit Beeinträchtigungen
- Das Kind/den Jugendlichen mit Beeinträchtigungen selbst einbeziehen
- Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungssystemen
- Schutzorte für Kinder mit Beeinträchtigungen
- Unterstützung für Einrichtungen der Behinderten-/Eingliederungshilfe

Der Blick ins Gesetz

Frage nach dem Sinn der Änderung in § 8a Abs. 4 SGB VIII (freie Träger)
„die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen“

Gesetzesbegründung:

- Änderung trägt Art. 16 der UN-BRK Rechnung
 - zunächst eine formale Änderung
- Für öffentliche Träger ist die Verpflichtung des Art. 16 UN-BRK unmittelbar geltendes Recht
 - für Jugendämter also eigentlich schon lange praktisch umgesetzt

Ein Kind ist ein Kind

Alle Kinder haben die gleichen Grundbedürfnisse

Aber:

1. Junge Menschen mit Beeinträchtigungen können vulnerabler sein (z.B. länger auf Hilfe in Grundversorgung angewiesen, können eingeschränkt kommunizieren, haben gesundheitliche Einschränkungen, ...)
 2. Junge Menschen mit Beeinträchtigungen können ihre Eltern/ Bezugspersonen in besonderer Weise fordern
- Junge Menschen mit Beeinträchtigungen sind prozentual 3-4x häufiger davon betroffen, Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt zu werden
 - Junge Menschen mit Beeinträchtigungen leben häufig(er) in Einrichtungen oder brauchen körpernahe Assistenz.

Ergänzende Aspekte bei grundsätzlich gleichen Schutzbedürfnissen

Bsp: Körperliche Unversehrtheit

In einer Gefährdungseinschätzung mit den an sich gleichen Bereichen, in denen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden können, sind weitere, nicht eindeutig bzw. schwerer einzuschätzende Aspekte:

Nur ein paar Beispiele:

- Risiken, die sich aus dem Leben mit einer Beeinträchtigung ergeben
- Schädigungen, die sich aus einer durch die Beeinträchtigung ergebenden Verhaltensweise ergeben
- Fehler durch Nichtbeachtung medizinischer „Vorgaben“

Es ist noch schwieriger als sonst, (körperliche) Verletzungen im Hinblick auf tatsächliche Ursachen zuzuordnen.

- Notwendigkeit sehr differenzierter eigener Expertise oder Verpflichtung, ein Netz von beratenden Expert*innen aufzubauen (Kinderklinik, Kinderärzt*innen, Frühförderung, Pflegedienste, ...) für Kooperation im konkreten Einzelfall und anonymisierte Fallbesprechung/-beratung

Ergänzende Aspekte bei grundsätzlich gleichen Schutzbedürfnissen

Bsp: Seelische Unversehrtheit

Aufgrund der spezifischen Einschränkungen besteht eine höhere Gefahr der Über- oder Unterforderung/Überbehütung

Nachvollziehbare Herausforderung für Eltern, einerseits die Einschränkungen anzunehmen (Leistungsgesellschaft, „perfektes Leben“), und andererseits Selbstbestimmung immer wieder zu ermöglichen (Sorge um das Leben)

= vertraute Themen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Kind oder den Jugendlichen (in die Gefährdungseinschätzung) einbeziehen

Kommunizieren mit Kinder mit einer geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit einer massiven Hör- oder Sehbeeinträchtigung und Kommunikation mit nicht (verständlich) sprechenden jungen Menschen

- braucht mehr Zeit
- braucht eine einfache(re) Sprache
- braucht ggfls. Hilfsmittel oder Assistenz
Bsp. aus Fulda: Gebärdendolmetscher, Einsatz von Videotechnik, Nutzen von Vertrauenspersonen, Bildkarten, Arbeit im Tandem mit Fachkraft mit spezifischem Wissen aus der Behindertenhilfe ...
- will gelernt sein

Akteure aus anderen Sozialleistungssystemen einbeziehen

Schon bei der Gefährdungseinschätzung kann die Perspektive anderer, mit dem Kind bzw. den Eltern arbeitender Akteure bereichern: Kinderärzt*in, Physiotherapeut*in, Frühförderstelle, Fahrdienst, Selbsthilfegruppen etc.

- Grundkenntnisse in SGB V, IX, XI und XII sinnvoll

Zur Abwehr oder Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung sind geeignete und notwendige Hilfen anzubieten

- nicht beschränkt auf Leistungen nach SGB VIII
- Grundkenntnisse in SGB V, IX, XI und XII und der örtlichen Angebotsstruktur => Kooperation mit den Fachkräften in der Eingliederungshilfe
- Vernetzendes/übergreifendes Denken, um Hilfen aus verschiedenen Systemen zu verbinden und Synergieeffekte zu generieren;
z.B. ambulanten Pflegedienst für Kinder in Schutzplan einbinden

Schutzorte nach § 42 SGB VIII qualifizieren für Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Inobhutnahmeplätze in Einrichtungen und Pflegestellen sind so auszubauen, dass auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen dort gut geschützt und versorgt werden können.

- Qualifizierung der bestehenden Angebote
- Kooperationen mit Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe/Pflegediensten

Konkrete „Einzelfalllösungen“ in Fulda:

- kurzfristige, vorübergehende Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme in der Kinderklinik, um Zeit zu gewinnen
- Kooperation von Bereitschaftspflegestelle mit ambulantem Pflegedienst für Kinder
- Absprachen mit einer stationären Einrichtung für Kinder mit Beeinträchtigungen zur vorübergehenden Aufnahme im Rahmen einer Inobhutnahme

Leistungserbringer aus SGB IX einbinden/aktivieren

§ 3 KKG – Überschrift „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“: *„In das Netzwerk sollen insbesondere ... Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 SGB IX bestehen, ... einbezogen werden.“* In diesen Netzwerken geht es um fallspezifische und fallunspezifische Arbeit

Das bedeutet als Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe u.a.:

- Unterstützen, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe Verfahrensregelungen und institutionelle Kinderschutzkonzepte entwickeln
- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8b Abs. 1 aktiv anbieten
- Fortbildungen zum Kinderschutz gegenüber Trägern und Fachkräften aus der Behindertenhilfe/Eingliederungshilfe aktiv bewerben

Ansatz Fulda: Integration der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in die regionale Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Quintessenz:

Dieser Beitrag versteht sich als Plädoyer für eine multidisziplinäre Zusammenarbeit aus der Haltung und Erkenntnis, dass die Kinder- und Jugendhilfe den spezifischen Bedürfnissen von Kindern mit Beeinträchtigungen allein nicht gerecht werden kann

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !